

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Dr. Günther Kaiser, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller,
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

55. JAHRGANG RdJB HEFT 2/2007

AN DIE LESER

Das vorliegende zweite Heft des Jahrganges 2007 befasst sich im Schwerpunkt mit den *Entwicklungen des Jugendkriminalrechts*.

Anlass hierfür bietet nicht nur die durch die Föderalismusreform den Ländern zugewiesene Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Erwachsenen- und Jugendstrafvollzugs und die hierdurch eingeleiteten gesetzgeberischen Aktivitäten der Bundesländer auf dem Gebiet des Vollzugs der Jugendstrafe. Anlass ist auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (BVerfG, 2 BvR 1673/04), mit der der bisherige Zustand des Rechts des Jugendstrafvollzugs für verfassungswidrig erklärt worden ist und den Landesgesetzgebern bis zum 31. Dezember 2007 aufgegeben wurde, durch ein umfassendes Jugendstrafvollzugsgesetz für einen verfassungsgemäßen Zustand im Vollzug der Jugendstrafe zu sorgen. Tatsächlich war der Zustand der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs mehr als ärgerlich. Während für den Erwachsenenvollzug bereits im Jahr 1978 eine gesetzliche Grundlage in Kraft getreten ist (die durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 (BVerfGE 33, S. 1 ff.) veranlasst war, bedurfte es für den Jugendstrafvollzug allein für die Schaffung (besser wohl Erzwingung) des politischen Willens tatsächlich zusätzlicher 30 Jahre. Dies ist schon deshalb erstaunlich, weil – soweit erkennbar – immer Einvernehmen darüber herrschte, dass ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz jedenfalls aus der Perspektive des Erziehungsauftrags des Jugendstrafrechts nützlich und unabdingbar ist. An Vorschlägen und Entwürfen zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz mangelte es im Übrigen nicht. Sieht man von marginalen Stimmen ab, die die kargen rechtlichen Ansätze zur Regulierung des Jugendstrafvollzugs im Jugendge-

richtsgesetz als ausreichend angesehen haben, dann ergibt sich eine eindeutige Forderung nach einem, die besonderen Bedürfnisse junger Strafgefangener aufgreifenden Jugendstrafvollzugsgesetz.

Die Thematisierung der Entwicklungen des Jugendkriminalrechts ist auch deshalb begründet, weil sich die Sicherheitserwägungen, die heute die Rechtspolitik insgesamt durchziehen, sich nunmehr auch in der Reform des Jugendgerichtsgesetzes auszuwirken beginnen. Das Jugendstrafrecht war lange Zeit als fast immun gegen andere als erzieherische Überlegungen und die Orientierung an Resozialisierung und Wiedereingliederung betrachtet worden. Die Debatten um die Einführung der Sicherungsverwahrung in das Jugendgerichtsgesetz demonstrieren heute aber, dass auch das Jugendstrafrecht gegen öffentlichkeitswirksame Appelle für mehr Sicherheit nicht gefeit ist. So warb der thüringische Justizminister im Jahre 2005 für die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch für nach Jugendstrafrecht verurteilte Gewalttäter und eine entsprechende Gesetzgebungsinitiative verschiedener Bundesländer mit dem plakativen Aufruf: „Jedes weitere Sexual- oder Tötungsdelikt ist ein Fall zu viel“. Begründet wurde die Gesetzgebungsinitiative im Wesentlichen mit dem Hinweis, dass es der Öffentlichkeit weder zu vermitteln noch zuzumuten sei, dass frühkriminelle Trieb- oder Hangtäter trotz nahezu sicher zu prognostizierender Gefahr schwerster Wiederholungstaten auf freien Fuß gesetzt werden müssten, nur weil sie nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilt worden seien.

Bernd-Rüdeger Sonnen erinnert in dem einführenden Beitrag „Stand und Entwicklungen des Jugendkriminalrechts“ an die nunmehr 100-jährige Geschichte der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und stellt die gegenwärtigen Debatten um die Reform des Jugendstrafrechts und die Entwicklung der Jugendkriminalität vor. Er verweist auf die Bedeutung behutsamer Interpretation der Daten zur Jugendkriminalität und das Problem politischer Mobilisierung durch die Fokussierung von Jugendgewalt, die im Vordergrund von Medienberichterstattung und rechtspolitischen Aktivitäten steht, und kontrastiert diese Entwicklungen mit den Vorgaben des Europarats und der Vereinten Nationen für das Jugendkriminalrecht.

Der Übersicht von *Sonnen* folgt eine Bestandsaufnahme der Ansätze und Entwürfe der Jugendstrafvollzugsgesetzgebung der Bundesländer. Der Beitrag von *Bernd-Dieter Meier* diskutiert den rechtspolitischen Hintergrund des Gesetzgebungsprozesses, beschreibt die bislang Verwendung findenden Regelungstechniken und analysiert die Inhalte der vorliegenden Jugendstrafvollzugsgesetzentwürfe. Trotz erkennbarer Zeichen für eine stärkere Orientierung an Sicherheit wird nach den Befunden aber weder das Resozialisierungsziel aufgegeben noch – wie manchmal befürchtet – ein Wettlauf um den „schäbigsten“ Jugendstrafvollzug eingeleitet.

An die Bestandsaufnahme zur Jugendstrafvollzugsgesetzgebung schließt ein Bericht von *Jörg Kinzig* an, der die jüngsten Entwicklungen in Bestrebungen behandelt, die Sicherungsverwahrung in das System der Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes aufzunehmen. Die Sicherungsverwahrung galt immer als eine Maßregel, die für Jugendliche und Heranwachsende nicht in Betracht kommen könne. Dies ist offensichtlich, würde doch eine Betonung der Sicherung die Orientierung an Erziehung zwar nicht vollständig ausschließen, jedoch randständig machen. Die Erweiterungen der Sicherungsverwahrung im Erwachsenenstrafrecht und die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende lassen *Kinzig* freilich eine Entwicklung zeichnen, an deren Ende und in nicht allzu ferner Zukunft auch die Einführung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche stehen dürfte.

Es folgen dann Berichte zu ausländischen Entwicklungen, wobei der Aufsatz von *Rita Haverkamp* die Entwicklung in Schweden und Finnland behandelt und der Beitrag von *Katalin Ligei* das neue ungarische Jugendstrafrecht vorstellt. Die Berichte über Skandinavien und Ungarn verweisen auf eine immer noch starke und sich partiell verstärkende Orientierung am Erziehungs- und Behandlungsgedanken, jedoch auch auf die Konzentration rechtspolitischer Ansätze auf einen „harten Kern“ an Problemkindern und -jugendlichen. Eine zusammenfassende Darstellung von Entwicklungen in den Feldern der Jugendfreiheitsstrafe und des Jugendstrafvollzugs in Europa (*Hans-Jörg Albrecht*) schließt den auf das Jugendstrafrecht bezogenen Schwerpunkt ab.

Christine Langenfeld diskutiert in ihrem Beitrag Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei jungen Menschen mit Legasthenieproblemen an allgemeinbildenden Schulen und greift in diesem Zusammenhang vor allem grundrechtliche Fragestellungen auf.

Zwei Rezensionen schließen das vorliegende Heft ab: *Ingo Richter* geht in seiner Analyse von vier ausgewählten Kommentaren zum SGB VIII der Frage nach, wie die Kommentare mit bestimmten politischen, pädagogischen und rechtlichen Entwicklungen umgehen, die vor TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27.12.2004) und KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom 8.9.2005), aber auch danach die Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen stellen.

Michael Walter widmet sich unter dem Titel „Jugendkriminalität – Wahrnehmung und gesellschaftliche Lehren“ dem 2006 erschienenen Buch des Konstanzer Kriminologen *Wolfgang Heinz* „Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet“.